



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schauenstein

Vom 10. Juli 1995.

Die Stadt Schauenstein erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– (BayRS 2020-I-II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) folgende Satzung:

I. ERNENNUNG ZUM EHRENBÜRGER / ZUR EHRENBÜRGERIN

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schauenstein verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Schauenstein eintragen.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft endet mit dem Tod des Ehrenbürgers. Die Ehrenbürgerschaft kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden. § 5 gilt entsprechend.

II. BÜRGERMEDAILLE

§ 2 Schaffung der Bürgermedaille

- (1) Zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten stiftet und verleiht die Stadt Schauenstein
 - die Bürgermedaille in Gold (vergoldet)
 - die Bürgermedaille in Silber

Die Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (§ 1 dieser Satzung) bleibt unberührt.

- (2) Die Bürgermedaillen der Stadt Schauenstein haben einen Durchmesser von 40 mm und tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Schauensteinsowie im oberen Rund die Aufschrift „ Stadt „, und im unteren Rund die Aufschrift „, Schauenstein „. Die Bürgermedaille in Gold (vergoldet) trägt auf der Rückseite in Eichenlaub eingerahmt im oberen Teil die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste „; die Bürgermedaille in Silber trägt auf der Rückseite in Eichenlaub eingerahmt im oberen Teil die Aufschrift „Für besondere Verdienste „. Unter der Aufschrift auf der Rückseite wird der Name des Geehrten eingraviert.

§ 3 Voraussetzung der Verleihung

- (1) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ganz besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl und Ansehen der Stadt Schauenstein und ihrer Bürgerschaft hervorragende Verdienste erworben haben und dafür in dankbarer Anerkennung geehrt werden sollen. Persönlichkeiten, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, erhalten daneben die Bürgermedaille in Gold, sofern sie diese nicht schon nach Satz 1 besitzen.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken zum Wohle der Stadt Schauenstein und ihrer Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben und dafür öffentlich ausgezeichnet werden sollen.
- (3) Die Bürgermedaille wird an Bürger der Stadt Schauenstein verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schauenstein haben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Auszuzeichnenden sollen langjährig im öffentlichen Bereich, zum Beispiel auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet gewirkt oder freiwillig finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zu Gunsten der Stadt erbracht haben.



(5) Die Bürgermedaillen in Gold und Silber werden unabhängig voneinander verliehen. Jede der Auszeichnungen kann jedoch derselben Person nur einmal verliehen werden. Die höhere Ehrung schließt dabei die darunter liegende Ehrung ein.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Der erste Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates können geeignete Persönlichkeiten für eine Auszeichnung durch Verleihung der Bürgermedaille vorschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen, zu begründen und vertraulich zu behandeln.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Beschluß ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Verleihung wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 Rücknahme der Ehrung, Eigentum, Erbfall

- (1) Die Stadt Schauenstein kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.. Der gerichtlich rechtskräftig ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zieht den Verlust der Auszeichnung nach sich. Die Vorschriften über die Verleihung der Bürgermedaille (§ 4) gelten entsprechend.
- (2) Der Widerruf der Auszeichnung wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Im Falle des Widerrufs ist die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Die Bürgermedaille bleibt Eigentum der Stadt. Beim Ableben eines Geehrten verbleiben den Erben die Bürgermedaille sowie die Verleihungsurkunde. Die Bürgermedaille sowie die Verleihungsurkunde dürfen nicht verkauft werden, sie können an die Stadt zurückgegeben werden.

III. INKRAFTTRETEN

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schauenstein, den 10. Juli 1995

STADT SCHAUENSTEIN

gez.

Walter Hegner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17. Juli 1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 12. Juli 1995 angebracht und am 18. August 1995 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 22. August 1995

STADT SCHAUENSTEIN

gez.

Walter Hegner
Erster Bürgermeister